

Bekanntmachung

Gemeindewerke Mittenwald

Wasserrecht;

Antrag der Gemeindewerke Mittenwald auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Mittenwald in die Isar bzw. den Ländbach

Den Gemeindewerken Mittenwald wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.05.2021 Az. 34-6323.1 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Mittenwald in die Isar bzw. den Ländbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstr. 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. 21 vom **08.06.2021** bis einschließlich **22.06.2021** aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 31.05.2021 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen zugestellt.

Der Bescheid vom 31.05.2021 kann auch auf der Internetseite des Marktes Mittenwald unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen>

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mittenwald, den 07.06.2021



Enrico Corongiu
Erster Bürgermeister



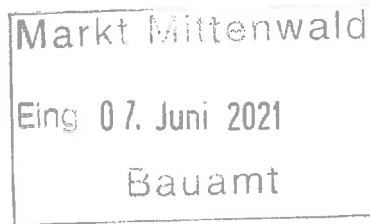
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Einschreiben

Gemeindewerke Mittenwald
Innsbrucker Straße 31
82481 Mittenwald



Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8424
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1
Datum: 31.05.2021

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Mittenwald in die Isar bzw. den Ländbach

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Den Gemeindewerken Mittenwald wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Ländbachs (Gewässer III. Ordnung) und der Isar (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Es wird eingeleitet

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Einleitung	Einleitstelle	Gemarkung	Fl.nr Koordinaten.	Benutztes Gewässer
RÜ „Am unteren Rain“	Im LP_01-1 Nr. 1	Mittenwald	2834/194 ↔4.445.390 ↓5.257.245	Isar
SRKO „Alte KA“	Im LP_01-1 Nr. 2	Mittenwald	1900/18 ↔4.445.065 ↓5.256.787	Ländbach
SRKO „Tiefkarstr./Wörnerstr.“				
SRKU „Schöttelkar unten (Nord)“				

Die Bauwerke SRKO „Alte KA“, SRKO „Tiefkarstr./Wörnerstr.“ und SRKU „Schöttelkar unten (Nord)“ münden in einen gemeinsamen Ableitungskanal der bei Schacht Nr. 61 in den Ländbach abschlägt.

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Planungsgesellschaft Obermeyer Planen + Beratern vom 03.04.2018 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des WWA vom 23.05.2019 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 31.05.2021 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Das für die Schmutzfrachtberechnung maßgebende Einzugsgebiet beträgt 203,38 ha, wobei 141,81 ha ($A_{E,k}$ - kanalisiertes Einzugsgebiet) auf das Mischsystem und 61,57 ha ($A_{E,k}$) auf das Trennsystem entfallen. Die Struktur des Einzugsgebiets ist weitgehend durch Wohnbebauung geprägt.

Folgende Gewerbebetriebe bzw. abwasserintensive Betriebe sind u.a. in der Marktgemeinde angesiedelt:

1.	Firma Dokumental	6.	Autohaus Biller
2.	Grund- und Hauptschule Mittenwald	7.	Campingplatz Isarhorn
3.	Brauerei Mittenwald	8.	Phönix Alten- und Pflegeheim
4.	Wäscherei Gleich	9.	Edelweißkaserne Mittenwald
5.	Autohaus Fischer		

In der Kläranlage Oberes Isartal werden neben den Abwässern des Marktes Mittenwald auch die Abwässer der Gemeinden Krün, Wallgau, Scharnitz und Leutasch mitbehandelt. Während die Gemeinden Krün und Wallgau ihr Schmutzwasser direkt mittels Druckleitung der Kläranlage Oberes Isartal (KOI) zuführen (inkl. Klais, Schloß Kranzbach und Schloß Elmau), mündet die Druckleitung der Gemeinden Leutasch und Scharnitz unterhalb der Mischwasserentlastung an der Schwarzkopfstraße (Alte Kläranlage) in den Kanal. Für die Schmutzfrachtberechnung bzw. das Entlastungsgeschehen spielen diese daher keine Rolle. Auch die Gebiete Ferchensee, Lautersee und Schmalensee leiten in den Ortskanal von Mittenwald ein.

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 30.06.2041 erteilt.

1.5.2. Drosselabflüsse und Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken für mittlere Niederschlagsjahre nach Kosim Prognose:

Einleitung	Drosselabfluss [l/s]	Drosselabfluss ab 01.01.2023 [l/s]	Entlastungshäufigkeit [d/a]	Entlastungsdauer pro Jahr [h/a]	Entlastungsvolumen pro Jahr [m³/a]
RÜ am unteren Rain	10	10	55	144	15.750
SRKO „Alte KA“	115	115	81	295	71.149
SRKO „Tiefkarstr./Wörnerstr.“	129	70	24	72	8.187
SRKU „Schöttelkar unten (Nord)“	200	90	63	169	137.273
SK Schöttelkarstr. Oben (Süd)	100	80	-	-	-

Die Anpassung bzw. Reduzierung der Drosselleistungen an den drei unter Punkt 3.2.1 genannten Bauwerken hat bis spätestens 31.12.2022 in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu erfolgen.

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen wird, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengröße festgelegt:

mindestens 17,6 m³/ha

1.5.3. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.5.4. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie die errechnete Entlastungsmenge (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres in ausgewerteter Form als Jahresbericht in DABay vorzulegen.

1.5.5. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.5.6. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach wesentlichen Änderungen dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.5.7. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.5.8. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.5.9. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Ufer des Ländbachs von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage (z.B. Schlammablagerungen) mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.5.10. Fischerei

1.5.10.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

1.5.10.2. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

1.5.10.3 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

I. Kosten

1. Die Gemeindewerke Mittenwald haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 412,- € erhoben. An Auslagen sind 5.635,30 € angefallen (5.519,- € Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 113,- € Fachberatung Fischerei, 3,30 € Auslagen für Einschreiben).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Bescheid vom 13.02.1996 erteilte gehobene Erlaubnis wurde zuletzt bis 30.06.2021 verlängert.

2. Antrag

Die Gemeindewerke Mittenwald beantragten mit Schreiben vom 27.04.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Mittenwald in die Isar bzw. den Ländbach.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Mittenwald ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Der Plan lag vom 15.10.2018 bis 23.11.2018 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 15.10.2018 bis 07.12.2018 beim Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen stimmte dem Vorhaben mit E Mail vom 02.10.2018 zu.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 02.07.2018 unter entsprechenden Nebenbestimmungen zu.
- 4.3. Der Markt Mittenwald stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.01.2019 zu.
- 4.4. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben zu und teilte im Wesentlichen Folgendes mit: Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von geringen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Bei Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen sowie der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten von Mischwasser aus dem Gemeindegebiet Mittenwald in die Isar bzw. den Ländbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten. Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.06.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.9. enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter der Ziffer 1.5.10. berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5. des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 des Kostengesetzes (KG)i.V.m. Ziffer 8.IV, Nr. 1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr: 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	5.519,- €
Fachberatung für Fischerei:	113,- €
Auslagen für Einschreiben	3,30 €

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Ausgehend von 636 m³ pro Tag sind 100,- € zuzüglich 24 € je angefangene 50 m³ zu entrichten.

Es ergibt sich folgende Berechnung: 100 € + 13 x 24 € = 412 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

3. Freier Auslauf ins Gewässer

Die Oberkante der Überlaufschwelle soll i. d. R. über dem Wasserspiegel des Bemessungshochwassers vom Gewässer liegen. Es ist jedoch mindestens anzustreben, dass bei einem zehnjährlichen Hochwasser des Gewässers die Wehroberkante beim maßgeblichen Regenabfluss im Entlastungskanal noch nicht eingestaut wird. Dabei ist der „maßgebliche Regenabfluss im Entlastungskanal“ nicht definiert. Er resultiert i. d. R. aus einem kleineren Ereignis als demjenigen, das dem kanalseitigen Bemessungsabfluss nach dem Arbeitsblatt DWA-A 118 zugrunde liegt.

Ein Überstau des Kanalnetzes, der durch gewässerbedingten Rückstau verursacht wird, ist auf Grund seiner längeren Dauer meist mit einem höheren Schadenspotenzial verbunden, als dies bei kurzzeitigen Starkregenereignissen der Fall ist. Deshalb muss auch der entsprechende Sicherheitsstandard höher als nach Arbeitsblatt DWA-A 118 gewählt werden. Der im Arbeitsblatt ATV-A 128 genannte 10-jährliche Standard kann dabei als eine sinnvolle Untergrenze angesehen werden. Für größere Flüsse mit entsprechend lange anhaltenden Hochwasserereignissen bzw. Netzeinstauzeiten sollte die Betriebssicherheit höher gewählt werden.

4. Personal und Alleinarbeitsplätze

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen hat gemäß dem Merkblatt DWA-M 1000 zu erfolgen. Das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 4.7/2 "Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen" ist zu beachten. Für den Bereich der Abwasserbehandlung ist außerdem das Merkblatt ATV-M 271 "Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen" zu beachten. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist zusätzlich Personal entsprechend dem Merkblatt DWA-M 174 (Betriebsaufwand für die Kanalisation - Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätedarf) notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

5. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

7. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).

8. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

9. Sonstiges

Die für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Entlastungsbauwerke erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten. Diese sind in dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt (ehemals Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft) "Mindestausrüstung für die Eigenüberwachung kommunaler Kläranlagen" beschrieben.

Der Betreiber hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihm dies nicht im Rahmen seiner Satzungshoheit selbst möglich ist, hat er in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihm dafür einstehen.

Stoffe, für die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und gefährliche Stoffe, für die in fortgeltenden Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nur eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach §58 WHG (Art. 41c BayWG alt) vorliegt.

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

Mit den Eigentümern von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind Gestattungsverträge für die auf deren Grundstücken errichteten baulichen Anlagen abzuschließen.


Pfeiffer



Ausfertigung

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Mittenwald
Dammkarstr. 3
82481 Mittenwald

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Pfeiffer

